

2188/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Dipl.Ing.Dr.Keppelmüller, Rainer Wimmer
und Genossen

an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend Verpackungsverordnung 1996:

Mit Jahreswechsel ist die Verpackungsverordnung 1996 in Kraft getreten. Damit ist die ursprüngliche unter- Strafsanktion stehende Rückgabepflichtung von Verpackungen für den Letztverbraucher entfallen. Diese sinnvolle Lockerung wird jedoch von einer Bestimmung des AWG wieder zunichte gemacht: dem Vermischungsverbot.

Nach diesem Vermischungsverbot ist ausdrücklich "das Einbringen von Verpackungen, Einweggeschirr oder -besteck in nicht dafür vorgesehene Sammlungen im Sinne dieser Verordnung nicht zulässig".

Bisher waren zumindest Beutel, Säcke, Folienverpackungen und sonstige Verpackungen aus flächigen, flexiblen Packstoffen mit einer geringeren Gesamtfläche als DIN A3 oder 0,125 m² ebenso wie Verpackungen mit einem geringeren Füllvolumen als 250 ml ausdrücklich von der Rückgabepflichtung ausgenommen und durften mit Restmüll entsorgt werden.

Nun mehr wäre die Entsorgung im häuslichen Restmüll strafbar, wobei für Verpackungsabfälle aus privaten Haushalten der Strafsatz bis zu 1.000 Schilling beträgt. Für Verpackungen aus anderen Einrichtungen könnten Strafen bis zu 40.000 Schilling verhängt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister- für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

Anfrage:

1. Was sind vorgesehene Sammlungen gemäß § 17 Abs 1Z1 Verpackungsverordnung 1996?
2. Wann und wie ist die gemäß § 15 Verpackungsverordnung 1996 verpflichtende Information des Umweltministeriums über den richtigen Umgang mit Verpackungsabfällen erfolgt?
3. Ist an eine Anpassung des AWG an die Bestimmungen der VVO 1996 hinsichtlich des in der Präambel zu dieser Anfrage angeführten Sachverhaltes geplant?
4. Wenn ja, wann?
5. Wenn ja, wie soll Ihrer Ansicht nach diese Anpassung des AWG erfolgen?